

Kindeswohl als (Verfassungs-)Rechtsbegriff

Univ.-Prof. Dr. Claudia Fuchs, LL.M



12.01.2026

Wirtschaftsuniversität Wien



Artikel 1

Jedes Kind hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für sein **Wohlergehen** notwendig sind, auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung sowie auf die Wahrung seiner Interessen auch unter dem Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit. Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen muss das **Wohl des Kindes** eine vorrangige Erwägung sein.

Artikel 2

- (1) Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem **Wohl** entgegen.
- (2) Jedes Kind, das dauernd oder vorübergehend aus seinem familiären Umfeld, welches die natürliche Umgebung für das Wachsen und Gedeihen aller ihrer Mitglieder, insbesondere der Kinder ist, herausgelöst ist, hat Anspruch auf besonderen Schutz und Beistand des Staates.

→ **Kindeswohl als Verfassungsrechtsbegriff** → Auslegung des Kindeswohlbegriffs als Frage der Verfassungsauslegung (*Maria Bertel*)

Art 3 Abs 1 KRK

*Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das **Wohl des Kindes** ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.*

Art 24 Abs 2 EU-GRC

*Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher Stellen oder privater Einrichtungen muss das **Wohl des Kindes** eine vorrangige Erwägung sein.*

- Vorbildwirkung für BVG Kinderrechte
- Einfluss auf Auslegung des Kindeswohlbegriffs

Art 1 BVG Kinderrechte: Dogmatische Verortung

- „Art 1 BVG über die Rechte von Kindern normiert nicht nur einen **Bereich grundrechtlichen Schutzes**, in den unter den Voraussetzungen des Art 7 BVG über die Rechte von Kindern eingegriffen werden darf, sondern auch einen **Auftrag an die Gesetzgebung und** – insbesondere im Rahmen seines zweiten Satzes – an die **Vollziehung, das Kindeswohl vorrangig zu wahren.**“ (VfSlg 19.941/2014)
- „Der Schutz des Kindeswohls war schon bisher auf einfachgesetzlicher Ebene ein Grundsatz des Kindschaftsrechts. Mit der Verankerung auf Verfassungsebene wird er nun auch zu einem **Prüfungsmaßstab** und zu einer **Auslegungsleitlinie** für die **Berücksichtigung der Interessen von Kindern und Jugendlichen in der Rechtsordnung.**“ (VfSlg 19.941/2014)
 - Qualifizierung als Grundrecht (vgl auch Art 24 EU-GRC)
 - Prüfungsmaßstab der verfassungsgerichtlichen Kontrolle von Gesetzgebung und Vollziehung
 - Auslegungsmaßstab

Funktionen des Kindeswohls als Verfassungsrechtsbegriff

- Legitimation für staatliche Grundrechtseingriffe – rechtfertigende Funktion (zB bei Kindeswohlgefährdung)
- Besonderer (abstrakter und konkreter) Schutzauftrag
 - „verfassungsrechtliche Vorgabe, bei Kinder betreffenden Maßnahmen das Kindeswohl als vorrangige Erwägung zu berücksichtigen, bindet auch den Gesetzgeber, wenn er die Grundlagen für solche Maßnahmen normiert“ (VfSlg 20.018/2015)
- Maßstab der behördlichen/richterlichen Entscheidung im Einzelfall
- Abwägungskriterium und Gebot der vorrangigen Berücksichtigung (besonderes Abwägungsgewicht)
- Verfahrensleitendes Prinzip

I) Rechtebasiertes Verständnis: Begriffsverständnis des Kindeswohls in Art 1 S 2 BVG Kinderrechte wird maßgeblich durch die im BVG Kinderrechte normierten Rechte des Kindes bestimmt (im Besonderen: Art 1 S 1 – Anspruch auf Schutz und Fürsorge, bestmögliche Entwicklung und Entfaltung) und ist von weiteren kinderrelevanten, grundrechtlichen Wertungen geprägt (im Besonderen: Schutz des Familienlebens, Recht auf Bildung) wie auch von der Auslegung der Regelungen der KRK (EU-GRC) beeinflusst.

- Kind als Individuum im Mittelpunkt
- Kindeswohl als physisches und psychisches Wohlergehen – fundamentales Recht des Kindes iS eines Schutzes unverzichtbarer Belange für das Wohlergehen des Kindes einschließlich eines Anspruches auf Schutz und Fürsorge
- enges Band zum Willen des Kindes (aber nicht ident)
- Verfahrensdimension: integraler Entscheidungsbestandteil bei allen staatlichen (Einzelfall-) Entscheidungen, die das Kind betreffen

II) Dynamisches Verständnis: Wertebezogene Auffüllungsbedürftigkeit des Kindeswohlbegriffs → *living instrument*: Auslegung anhand aktueller sozialer/wirtschaftlicher etc Bedingungen

→ zB historische Entwicklung von mehr Schematismus → stärker individuelles Verständnis des Kindeswohls

III) „Funktionsakzessorisches“ Verständnis (Katharina Auer): Welche Funktion dem Kindeswohlbegriff (Rechtfertigung für Eingriffe/Schutzauftrag bei Einzelfallentscheidungen...) zukommt, kann je nach Rechtsmaterie unterschiedlich sein

→ konkreter Inhalt des Begriffes Kindeswohl und damit verbundene Schutzintensität sind im jeweiligen *Regelungszusammenhang* zu ermitteln
(Familienrecht ≠ Recht der Kinder- und Jugendhilfe ≠ Asylrecht ≠ Fortpflanzungsmedizinrecht etc)

→ Kindeswohl muss stets *funktionsspezifisch* bestimmt werden

1) **Hohe Schutzintensität**: „Idealvariante“ → optimale Verwirklichung in der konkreten Situation

- Wohl des Kindes ist „bestmöglich zu gewährleisten“ (§ 138 ABGB)
- Wohl des Kindes ist „bestmöglich zu wahren“ (§ 190 ABGB)...

2) **Mittlere Schutzintensität**: „Genug-Variante“ → „günstige, entwicklungs-förderliche Relation von kindlichen Bedürfnissen und Lebensbedingungen“ (Auer)

- „für das Wohl des Kindes nicht nachteilig“ (§ 149 ABGB)
- „soweit dem nicht das Kindeswohl entgegensteht“ (§ 160 ABGB)
- „dem Wohl des Kindes entspricht“ (§ 222 ABGB), „dem Kindeswohl entspricht“ (§ 28 StbG)
- „sofern dies das Wohl des Kindes erfordert“ (§ 3a MMHmG)
- „Kindeswohl ist zu berücksichtigen“ (§ 2 FMedG)...

3) **Mindestschutzintensität**: Abgrenzung zur Kindeswohlgefährdung

- „gefährden die Eltern das Wohl des minderjährigen Kindes“ (§ 181 ABGB)
- „wird dadurch nicht das Wohl des Kindes gefährdet“ (§ 213 ABGB)
- „dem Wohl des Kindes abträglich“ (§ 13 PersonenstandsG)
- „das Kindeswohl gefährdet“ (§ 31 Bgl. KJHG, § 30 WKJHG 2013)...

Kriterien zur Beurteilung des Kindeswohls

- **Begriffliche Unbestimmtheit** – Projektionsfläche – Leerformelkritik
- Flexibilität wichtig und geboten – aber: sinnvolle Annäherung an den Kindeswohlbegriff braucht – auch im Interesse von Rechtssicherheit und einheitlicher Rechtsanwendung – **Kindeswohlkriterien**
- (nicht abschließende) Kriterien des § 138 ABGB im Kindschaftsrecht → „**Orientierungsmaßstab**“ für Einzelfallentscheidungen auch im Verwaltungsrecht – aber: Bedachtnahme auf „*Eigenart der im Rahmen verwaltungsrechtlicher Entscheidungen zu treffenden Beurteilung*“ (VwGH) → Welcher Stellenwert welchem Kriterium bei gebotener Gesamtbeurteilung zukommt, ist jeweils rechtsgebietsspezifisch und einzelfallbezogen zu erwägen.

Kindeswohl

§ 138. In allen das minderjährige Kind betreffenden Angelegenheiten, insbesondere der Obsorge und der persönlichen Kontakte, ist das Wohl des Kindes (Kindeswohl) als leitender Gesichtspunkt zu berücksichtigen und bestmöglich zu gewährleisten. Wichtige Kriterien bei der Beurteilung des Kindeswohls sind insbesondere

1. eine angemessene Versorgung, insbesondere mit Nahrung, medizinischer und sanitärer Betreuung und Wohnraum, sowie eine sorgfältige Erziehung des Kindes;
2. die Fürsorge, Geborgenheit und der Schutz der körperlichen und seelischen Integrität des Kindes;
3. die Wertschätzung und Akzeptanz des Kindes durch die Eltern;
4. die Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes;
5. die Berücksichtigung der Meinung des Kindes in Abhängigkeit von dessen Verständnis und der Fähigkeit zur Meinungsbildung;
6. die Vermeidung der Beeinträchtigung, die das Kind durch die Um- und Durchsetzung einer Maßnahme gegen seinen Willen erleiden könnte;
7. die Vermeidung der Gefahr für das Kind, Übergriffe oder Gewalt selbst zu erleiden oder an wichtigen Bezugspersonen mitzuerleben;
8. die Vermeidung der Gefahr für das Kind, rechtswidrig verbracht oder zurückgehalten zu werden oder sonst zu Schaden zu kommen;
9. verlässliche Kontakte des Kindes zu beiden Elternteilen und wichtigen Bezugspersonen sowie sichere Bindungen des Kindes zu diesen Personen;
10. die Vermeidung von Loyalitätskonflikten und Schuldgefühlen des Kindes;
11. die Wahrung der Rechte, Ansprüche und Interessen des Kindes sowie
12. die Lebensverhältnisse des Kindes, seiner Eltern und seiner sonstigen Umgebung.

Kindeswohl als (einfachgesetzlicher) Rechtsbegriff: Herausforderungen

- Konkrete, abschließende inhaltliche Bestimmung durch Gesetzgebung kaum zu leisten und wohl auch nicht zielführend.
 - Statische Kindeswohlkriterien? → Kindeswohldienlichkeit einer bestimmten Maßnahme wird pauschal vom Gesetzgeber zugesprochen → erleichtert Rechtsanwendung und bringt klare Struktur, birgt aber Gefahr, notwendige Flexibilität im Einzelfall zu verhindern.
 - Flexible Kindeswohlkriterien? → individuelle Bewertung von Fall zu Fall, aber schwammige Abgrenzungen, unklare Hierarchisierungen
 - Besondere Schwierigkeit bei der Ermittlung und Einordnung „innerer Kindeswohlkriterien“ – vor allem: Bindungen, Kindeswille
- **Doppelkomplexität:** Kindeswohl umfasst eine Vielzahl an (nicht abschließend bestimmbarer) Einzelkomponenten, die jeweils ermittelt und in ihrer Bedeutung zueinander abgewogen werden müssen – um sodann gesamthaft in einen Abwägungsvorgang als „vorrangige Erwägung“ eingebracht zu werden.

Wirkung und Potenzial des BVG Kinderrechte: Rolle des einfachen Gesetzgebers

- Auftrag des BVG Kinderrechte (auch) an die Gesetzgebung, Maßnahmen zu setzen, die es der Rechtsanwendung erlaubt, Kindeswohl vorrangig zu wahren
 - Einfachgesetzliche Konkretisierung der verfassungsrechtlichen Vorgaben
 - Bindung der Vollziehung (Art 18 B-VG)
1. Stärkerer Fokus auf Regelungszusammenhänge: § 138 ABGB kann als Orientierungslinie dienlich sein, vermittelt aber keine echte Maßstabsfunktion in jene Regelungsbereiche (des Verwaltungsrechts) hinein, die Beachtung des Kindeswohls auch abseits des klassischen Eltern-Kind-Verhältnisses erfordern.
 2. Klarere (ausdrückliche) Regelungen besonders auch im verfahrensrechtlichen Kontext (AVG, Materiengesetze)
- Ergebnis: Art 1 BVG Kinderrechte als **Auftrag an die Gesetzgebung**, Kindeswohlbegriff wo angezeigt auch rechtsgebiets- und funktionsbezogen zu regeln sowie jedenfalls verfahrensrechtliche Rahmenbedingungen und Vorgaben zu schaffen, um insgesamt im Interesse der vorrangigen Wahrung des Kindeswohls zu klareren Handlungsvorgaben und Maßstäben für die Vollziehung zu gelangen.

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!



VIENNA UNIVERSITY OF
ECONOMICS AND BUSINESS

**Institut für österreichisches und
europäisches öffentliches Recht**
(IOER)
Welthandelsplatz 1, 1020 Vienna, Austria

**UNIV.-PROF. DR. CLAUDIA FUCHS
(LL.M)**

claudia.fuchs@wu.ac.at
<https://www.wu.ac.at/ioer/team/team-prof-fuchs/prof-fuchs>

Kinderrechte im Strafrecht



Univ.-Ass. Mag.a Nora Kutleshi
Univ.-Ass. Lena Milacher, LL.M. (WU)

Tagung: Das BVG über die Rechte von Kindern.
Wirkung und Potenzial – in Theorie und Praxis
12.01.2026



Kinder als Opfer im
Strafrecht

Kinder als Täter im
Strafrecht

Kindeswohl im Strafrecht



Art 5 BVG Kinderrechte



-
- (1) Jedes Kind hat das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, die Zufügung seelischen Leides, sexueller Missbrauch und andere Misshandlungen sind verboten. Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung.
 - (2) Jedes Kind als Opfer von Gewalt oder Ausbeutung hat ein Recht auf angemessene Entschädigung und Rehabilitation. Das Nähere bestimmen die Gesetze.

- **Ziel:** Schutz vor Rechtsgutsbeeinträchtigungen durch Androhung von Strafen und vorbeugenden Maßnahmen und entsprechende Strafverfolgung
- Zahlreiche Delikte im StGB, die ausdrücklich Kinder als Tatobjekt schützen oder von denen Kinder, wie Erwachsene, erfasst sind

Kinder als Opfer: zentrale Bestimmungen im StGB

Normen	Bezeichnung(en)	Opfer
§§ 75 ff und 83 ff StGB	Tötungs- und Körperverletzungsdelikte	Jede:r
§ 92 StGB	Quälen oder Vernachlässigen unmündiger, jüngerer oder wehrloser Personen	Minderjährige (unter 18 J) und Wehrlose
§§ 99 ff StGB	Freiheitsentziehungsdelikte	Jede:r
§ 101 StGB	Entführung einer unmündigen Person	Unmündige Minderjährige (unter 14 J)
§ 107b StGB	Fortgesetzte Gewaltausübung	Abs 1: Jede:r Abs 3a Z 1: Unmündige
§ 107a StGB und § 107c StGB	Beharrliche Verfolgung, Fortdauernde Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems	Jede:r
§ 201 ff StGB	Sexualdelikte	Jede:r
§§ 206 f StGB	(Schwerer) sexueller Missbrauch von Unmündigen	Unmündige Minderjährige
§ 207a StGB	Bildliches sexualbezogenes Kindesmissbrauchsmaterial und Darstellungen minderjähriger Personen	Minderjährige
§ 212 Abs 1 StGB und § 220b StGB	Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses und Tätigkeitsverbot	Minderjährige
§ 120a StGB und § 218 Abs 1b StGB	Unbefugte Bilddurchnahmen und Sexuelle Belästigung	Jede:r

- Ziel: Schutz vor Rechtsgutsbeeinträchtigungen durch Androhung von Strafen und vorbeugenden Maßnahmen und entsprechende Strafverfolgung
- Zahlreiche Delikte im StGB, die ausdrücklich Kinder als Tatobjekt schützen oder von denen Kinder, wie Erwachsene, erfasst sind
- Erziehungsrecht und (mutmaßliche) Einwilligung als Rechtfertigung?
- Einwilligung in medizinische Heilbehandlungen
- Strafzumessung:
 - Erschwerungsgründe bei Straftaten gegen Minderjährige oder unter Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses (§ 33 Abs 2 Z 1, 3 StGB)
 - Höhere Strafuntergrenze bei Begehung einer strafbaren Handlung unter Anwendung von Gewalt oder gefährlicher Drohung als volljährige gegen eine unmündige Person (§ 39a Abs 1 Z 1 StGB)
- Tätigkeitsverbot (§ 220b Abs 1 StGB)

- Minderjährige (unter 18 J) sind ex lege besonders schutzwürdige Opfer (§ 66a Abs 1 Z 3 StPO) mit zahlreichen Rechten, ua:
 - Z 1 und Z 1a: Vernehmung und Dolmetschleistungen durch Person des gleichen Geschlechts
 - Z 2: Verweigerung der Beantwortung bestimmter Fragen
 - Z 3: Vernehmung auf schonende Weise (kontradiktoriische Vernehmung)
 - Z 4: Ausschluss der Öffentlichkeit in der Hauptverhandlung
 - Z 5: Information über bestimmte Rechte
 - Z 6: Vernehmung unter Beiziehung einer Vertrauensperson
- Psychosoziale und juristische Prozessbegleitung (§ 66b StPO)
 - Für minderjährige Opfer und Zeug:innen von Gewalt auf Antrag
 - Für unter 14-jährige Opfer von Sexualstraftaten zwingend vorgesehen

- JGG (Jugendgerichtsgesetz) als zentrales Regelwerk
 - Spezialprävention hat vorrangige Bedeutung: Ziel ist das Abhalten des Täters von strafbaren Handlungen
 - Zielsetzung bei Reformen (bspw 2015, 2020) ausdrücklich „einen Beitrag zur Umsetzung der KRK zu leisten“
- Strafmündigkeit: 14 Jahre
- Besonderheiten hins Sanktionen, ua:
 - Strafrahmen (Geld- und Freiheitsstrafe) herabgesetzt (§ 5 Z 2-5 JGG)
 - Absehen von der Verfolgung (§ 6 JGG)
 - Diversion (§ 8 JGG)
 - Möglichkeit des Schuldspruchs ohne Strafe (§ 12 JGG) oder des Schuldspruchs unter Vorbehalt der Strafe (§ 13 JGG)

Strafverfahren bei Jugendlichen:

- Besondere Zuständigkeit und Geschäftsverteilung
 - Gerichtsbesetzung
 - Laienrichter:innen spezifische Jugenderfahrung & gleiches Geschlecht
 - Richter:innen und StA einschlägige Kenntnisse
- Eigenes Beschleunigungsgebot (§ 31a JGG) & umfassende Belehrungspflicht in für Jugendliche verständlicher Sprache
- Festnahme und Untersuchungshaft bei jugendlichen Beschuldigten:
 - Strengere Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung
 - Zeitliche Höchstgrenzen der zulässigen U-Haft Dauer niedriger
 - Untersuchungshaftkonferenz/Sozialnetzkonferenz
 - Getrennter Vollzug der (Untersuchungs-)Haft von Erwachsenen

- Kein eigens geregeltes Leitprinzip, dennoch häufig implizite Berücksichtigung
- Regelwerke mit Einfluss auf das Strafrecht bspw:
 - KRK (Umsetzung JGG)
 - BVG Kinderrechte (Gewaltschutzpakete)
 - EU-Richtlinien (Einfluss auf JGG)
 - Istanbul-Konvention
 - ABGB



**Institut für Österreichisches und
Europäisches Wirtschaftsstrafrecht**
Welthandelsplatz 1, 1020 Vienna, Austria

Univ.-Ass. Mag.a Nora Kutleshi
T +43-1-313 36-6638
nora.kutleshi@wu.ac.at

Univ.-Ass. Lena Milacher, LL.M. (WU)
T +43-1-313 36-6345
lena.milacher@wu.ac.at



Kinderrechte im Schulrecht

Univ.-Prof. DDr. Dr. h.c.
Bernd Wieser

Kinderrechte in der Umsetzung des geltenden Schulrechts



- Grundsätzlich hat das Kinderrechte-BVG an diversen Stellen Einfluss auf das Schulrecht
- Folgende Bestimmungen werden im Rahmen des Vortrags genauer beleuchtet:
 - Art 1 – Recht auf bestmögliche Entwicklung
 - Art 6 – Rechte behinderter Kinder
 - Art 5 – Recht auf gewaltfreie Erziehung
 - Art 4 – Recht auf angemessene Beteiligung

Art 1 – Recht auf bestmögliche Entwicklung



„Jedes Kind hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für sein Wohlergehen notwendig sind, auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung sowie auf die Wahrung seiner Interessen auch unter dem Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit. Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.“

- Interpretationsmaßstab für alle schulrechtlichen Vorschriften
- Löst die Frage nach Schaffung von Schultypen oder Beschaffenheit des Schulsystems nicht
- Auch das Schulsprengeleyssystem genügt dem Anspruch des Art 1 Kinderrechte-BVG

Art 6 – Rechte behinderter Kinder



„Jedes Kind mit Behinderung hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die seinen besonderen Bedürfnissen Rechnung tragen. Im Sinne des Artikel 7 Abs. 1 B-VG ist die Gleichbehandlung von behinderten und nicht behinderten Kindern in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten.“

- Dogmatisch sehr nahe an Art 7 Abs 1 B-VG
- Breiter Gestaltungsspielraum des einfachen Gesetzgebers
- Wohl daraus auch keine Lösung der Frage der Sonderschulen abzuleiten

Art 5 – Recht auf gewaltfreie Erziehung



„(1) Jedes Kind hat das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, die Zufügung seelischen Leides, sexueller Missbrauch und andere Misshandlungen sind verboten. Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung.

(2) Jedes Kind als Opfer von Gewalt oder Ausbeutung hat ein Recht auf angemessene Entschädigung und Rehabilitation. Das Nähere bestimmen die Gesetze.“

- Verbot körperlicher Züchtigung, beleidigender Äußerungen oder Kollektivstrafen auch im Schulrecht normiert (§ 47 Abs 3 SchUG)
- In § 47 SchUG finden sich in den Abs 1 und 2 Erziehungsmaßnahmen, die im Lichte der Bestimmung des Kinderrechte-BVG jedenfalls verfassungskonform sind

Art 4 – Recht auf angemessene Beteiligung



„Jedes Kind hat das Recht auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in allen das Kind betreffenden Angelegenheiten, in einer seinem Alter und seiner Entwicklung entsprechenden Weise.“

- Im Schulrecht: flächendeckende Partizipation des einzelnen Kindes
- Kein subjektives Recht auf Setzung gewisser Maßnahmen, sondern reines Verfahrensrecht
- „Angemessene Beteiligung“ und „Berücksichtigung seiner Meinung“ separat zu beurteilen
 - „Angemessene Beteiligung“: nähere gesetzliche Ausgestaltung; nicht unmittelbar anwendbar
 - „Berücksichtigung seiner Meinung“: unmittelbar anwendbar; Kenntnisnahme und Auseinandersetzung mit Meinung von Kindern bei Entscheidungsprozessen in der Schule

Art 4 – Recht auf angemessene Beteiligung



„Jedes Kind hat das Recht auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in allen das Kind betreffenden Angelegenheiten, in einer seinem Alter und seiner Entwicklung entsprechenden Weise.“

- § 57a SchUG idF BGBI 1986/472
 - „Der Schüler hat außer den sonst gesetzlich festgelegten Rechten das Recht, sich nach Maßgabe seiner Fähigkeiten im Rahmen der Förderung der Unterrichtsarbeit (§ 43) an der Gestaltung des Unterrichtes und der Wahl der Unterrichtsmittel zu beteiligen, ferner hat er das Recht auf Anhörung sowie auf Abgabe von Vorschlägen und Stellungnahmen.“
- Keine Beteiligungsrechte im Schulzeitgesetz 1985 vorgesehen
- Defizite im Schulpflichtgesetz 1985
 - Kinder sind keine Verfahrenssubjekte bei Schulanmeldung oder häuslichem Unterricht

Fazit



- Gegenwärtiges Schulrecht bedarf im Lichte des Kinderrechte-BVG keiner grundlegenden Umgestaltung
- Erforderlich ist eine Nachbesserung bei den Partizipationsrechten der Kinder
- Im Lichte der Interpretation neue Auslegungsperspektiven möglich

DANKE FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT



*We work for
tomorrow*

